

Korrektur oder Kontinuität?

Zur Frage der Neubestimmung des Verhältnisses von Politik und Protestantismus in der EKD-Demokratiedenkschrift

Florian Priesemuth

Ein Schlüsselthema der Modernisierung der protestantischen Ethik nach 1945 ist die Frage nach einer Neubestimmung des Verhältnisses von Politik und Christentum.¹ Die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ aus dem Jahr 1985 gilt als wichtigster Meilenstein. Eine historisch-systematische Einordnung des Textes kann über den direkten zeitgeschichtlichen Kontext hinaus danach fragen, was für eine theologische Ethik bzw. ethische Theologie hier greifbar wird.

Gegenwärtig sind politische Fragestellungen der Friedens-, Rechts- und Schöpfungsethik wieder aktuell. Die zeitgeschichtlichen Themen der neueren Theologiegeschichte bekommen damit noch größere systematische Relevanz. Wenn gegenwärtig etwa unter dem Stichwort „Öffentliche Theologie“ versucht wird, das Verhältnis von Theologie und Politik neu zu vermessen, kann eine Rückbesinnung auf die Demokratiedenkschrift ein Reflexionsniveau vorgeben, das auch heute nicht unterschritten werden sollte.

Wenn in diesem Beitrag nach einer alternativen theologiegeschichtlichen Perspektivierung der Demokratiedenkschrift gefragt wird, stellt sich zunächst die Frage nach der üblichen Einordnung. Dass bei der Denkschrift in theologischer Hinsicht eine Deutungsoffenheit besteht, hat der Jurist *Klaus Schlaich* treffend beschrieben:

¹ Der Text geht zurück auf einen Vortrag zur Tagung „Theologie nach 1945. Akteure, Ideen, Strukturen. Modernisierungsprozesse und -konflikte aus ökumenischer Perspektive“ (15./16.7.2022) an der Universität zu Köln.

„Die Denkschrift lässt offen, welchen Fehler die bisherige theologische Arbeit gemacht hat und welche neue Einsicht eine neue theologische Sicht ermöglicht. (...) Es stellt sich (...) die Frage, ob es sich bei einer sogenannten neuen theologischen Einsicht nicht nur und illegitimerweise um eine Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse oder ob es sich wirklich um eine neue theologische Rechenschaft handelt, mag sie auch durch gesellschaftliche Umstände veranlasst sein.“²

I.

Korrektur des Bestehenden. Die gängige Einordnung der Demokratiedenkschrift in der protestantischen Theologiegeschichtsschreibung

In dem 2015 erschienenen „Handbuch der evangelischen Ethik“ stellt *Rainer Anselm* die Demokratiedenkschrift als wesentliche Weiterentwicklung der politischen Ethik dar. Den Unterschied macht er in einer „Überwindung des Legitimationsdiskurses“ aus.³ Damit meint *Anselm* die Auseinandersetzung der protestantischen Ethik mit der Frage, die *Ernst Troeltsch* aufgeworfen hat, wenn dieser davon ausgeht, dass „es die Aufgabe der Kirchen sein müsse, diejenigen Werte und Normen zu vermitteln, die die Gesellschaftslehre und die Ökonomie nicht aus sich heraus erzeugen können.“⁴

Anselm stellt die Theologie der Gesellschaft *Heinz-Dietrich Wendlands* und die Theologische Sozialethik *Heinz-Eduard Tödt*s als Antworten auf die Frage nach der Legitimation des Staates dar. *Wendland* setze dabei auf eine „letztlich hegelianisierende Rekonstruktion von Gottes Wirken in der Geschichte“ und *Tödt* auf ein „durch die theologische Sozialethik ausgelegtes Wort Gottes“.⁵

In der Demokratiedenkschrift sind nun für *Anselm* diese Ansätze überwunden: „Hier wird nicht mehr von einer Legitimationsbedürftigkeit des Staates gesprochen“.⁶ Er sieht darin einen Neuansatz:

„Die Begründung des Staates verläuft nicht mehr über den Verweis auf dessen metaphysische, überpositive Grundlagen, sondern der Staat bildet die Lebensform der Bürger, die sich zu dieser Gemeinschaft zusammenschließen und so von der gegenseitigen Unterstützung profitieren können.“⁷

² Klaus Schlaich, Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Einführung in die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Ders., Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, hg.v. Martin Heckel und Werner Heun, Tübingen 1997, 406.

³ Rainer Anselm, Politische Ethik, in: Handbuch der evangelischen Ethik (HEE), München 2015, 221.

⁴ Ebd., 221.

⁵ Ebd., 223.

⁶ Ebd., 226.

⁷ Ebd., 228.

Als wichtige Einflüsse macht *Anselm* die Erfahrungen der Theologie aus dem Kirchenkampf geltend, die Weiterentwicklung der Theologie der Barmer Theologischen Erklärung und Impulse der Ethik *Karl Barths*.⁸

Ich halte diese Punkte für ergänzungsbedürftig und werde in der Folge dann auch eine andere Einordnung der Denkschrift in die Geschichte der protestantischen politischen Ethik andeuten. Zum aktuellen Forschungsstand zur Denkschrift ist mindestens noch auf eine andere neuere Publikation hinzuweisen. 30 Jahre nach dem Erscheinen der Denkschrift hat die Forschergruppe „Der Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik 1949–1989“ zu einer Tagung eingeladen, deren Beiträge unter dem Titel „Aneignung des Gegebenen“ veröffentlicht wurden.⁹ Der Band vereint Beiträge der Fachdisziplinen protestantische Ethik, Kirchengeschichte, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft, die hier nicht im Detail referiert werden sollen, aber eine wichtige Grundlage der weiteren Ausführungen sind. Bereits dem Titel des Aufsatzbandes „Aneignung des Gegebenen“ könnte man eine These unterstellen. Ist die Demokratie für den Protestantismus lediglich das Gegebene, das er sich spät aber dann letztlich doch angeeignet hat? Das Vorwort des Bandes gibt zum Titel keine Erklärung ab.

II.

Kontinuität statt Korrektur. Kontinuitäten in der politischen Ethik der Nachkriegszeit

Es ist unstrittig, dass *Trutz Rendtorff* als Vorsitzender der Kammer für Öffentliche Verantwortung, die die Denkschrift verfasst hat, nicht nur an der Initiative, sondern auch an der inhaltlichen Ausgestaltung der Denkschrift maßgeblichen Anteil hatte. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Theologie *Karl Barths*, wie sie *Rainer Anselm* in der Denkschrift ausmacht, findet sich im Werk *Trutz Rendtorffs* weniger im direkten Anschluss als vielmehr im Gestus der überbietenden Kritik.¹⁰ Das gilt natürlich nicht zwingend für alle anderen Mitautoren der Denkschrift, die in ihrem Ergebnis, wie *Hans Michael Heinig* rekonstruiert hat, durchaus im Widerstreit verschiedener theologischer Positionen zu einer eindrucksvollen Konsensleistung wurde.¹¹

Stärker als *Rendtorffs* Schüler *Rainer Anselm* möchte ich die Kontinuitäten der politischen Ethik *Wendlands* und *Rendtorffs* zur Demokratiedenkschrift herausarbeiten. Dabei spielt die Frage nach der theologischen Legitimation der Demokratie eine zentrale Rolle.

⁸ Vgl. ebd., 226–232.

⁹ Hans Michael Heinig (Hg.), *Aneignung des Gegebenen. Entstehung und Wirkung der Demokratie-Denkschrift der EKD*, Tübingen 2017.

¹⁰ Hier sei nur exemplarisch auf den mit Falk Wagner herausgegebenen Aufsatzband hingewiesen:

Falk Wagner/ Trutz Rendtorff (Hg.), *Die Realisierung der Freiheit. Beiträge zur Kritik der Theologie Karl Barths*, Gütersloh 1975.

¹¹ Hans Michael Heinig, *Die Entstehung der Demokratiedenkschrift*, in: Ders. (Hg.), *Aneignung des Gegebenen*, Tübingen 2017, 51–78.

Die Denkschrift legt sich diese Frage in folgender Formulierung selbst vor: „Gibt es eine besondere Nähe und deswegen auch eine positive Beziehung zwischen den geistigen Grundlagen der demokratischen Staatsform und dem christlichen Menschenbild?“¹² Die Antwort des Textes verweist auf die Gottes Ebenbildlichkeit:

„Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Staates sind Achtung der Würde des Menschen, Anerkennung der Freiheit und der Gleichheit. Daraus folgt das Gebot politischer und sozialer Gerechtigkeit. Der Gedanke der Menschenwürde ist inhaltlich eine Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottes Ebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes (Gen. 1,27).“¹³

An späterer Stelle wird zusammengefasst: „die positive Beziehung von Christen zum demokratischen Staat des Grundgesetzes ist mehr als äußerlicher Natur; sie hat zu tun mit den theologischen und ethischen Überzeugungen des christlichen Glaubens.“¹⁴

Auch wenn heutige Interpretationen die Demokratie für den Protestantismus als bloße Gegebenheit suggerieren oder eine Legitimationsbedürftigkeit der Demokratie durch die Theologie ablehnen, scheinen in diesen Formulierungen Bezüge auf ein Verständnis der Demokratie durch, das auf eine inhaltliche Kontinuität von Protestantismus und Demokratie abstellt. Eine solche Kontinuität haben jedenfalls Denker wie *Heinz-Dietrich Wendland* oder *Trutz Rendtorff* angenommen.

Wendland unterscheidet in seiner Sozialethik zwischen politischer und gesellschaftlicher Demokratie und macht in der Herausbildung einer „gesellschafts-demokratischen Tradition“ die Schwäche und damit zugleich die drängende Aufgabe der westdeutschen Demokratie aus.¹⁵ Engagiert fordert *Wendland* dazu auf, Konsequenzen aus der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu ziehen: „Das, was bisher mühsam herausgebildet wird, darf nicht noch einmal zerstört werden und verlorengehen, und dafür sind wir alle, in ganz besonderer Weise die Christen, mitverantwortlich.“¹⁶ Jede und jeder Einzelne ist hier angesprochen. Das liegt daran, dass

„die Demokratie den höchsten ethischen Anspruch an den einzelnen Bürger erhebt; in der Demokratie kann ich mich nicht auf die Ofenbank setzen, um die Bürokratie und den Landesvater für mich regieren zu lassen, vielmehr muß ich selbst zugreifen und mitdenken und handeln.“¹⁷

¹² Kirchenamt der EKD, *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*, 4. Auflage, Gütersloh 1990, 13.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., 14.

¹⁵ Heinz-Dietrich Wendland, *Grundzüge der evangelischen Sozialethik*, Köln 1968, 229.

¹⁶ Ebd., 229.

¹⁷ Ebd.

Die Verantwortung des Einzelnen, in der jeder „verantwortlicher Träger des Staatsganzen“ ist, kennzeichnet die Situation, von der „wir in der heutigen christlichen politischen Ethik auszugehen“ haben.¹⁸

Diese Verantwortlichkeit des einzelnen Christen in der Demokratie ist es, an die auch die Demokratiedenkschrift appelliert. Im englischen und amerikanischen Raum nimmt *Wendland* eine Überführung des christlichen Freiheitsbegriffs in einen politischen Freiheitsbegriff wahr: „Die Demokratie als die Gesellschaft der freien Bürger [...] ist [...] auf das Urbild der Freiheit in der Gemeinde Gottes bezogen.“¹⁹ Bei seinem Schüler *Trutz Rendtorff* wird dieser Zusammenhang von christlicher Freiheit und neuzeitlicher Gesellschaft zum Angelpunkt seiner Christentumstheorie.

Rendtorff hat vor Veröffentlichung der Denkschrift in zwei Aufsätzen das Verhältnis von Christentum und Menschenrechten untersucht. 1976 erscheint in der Festschrift zum 70. Geburtstag von *Ernst Steinbach* der Text „Menschenrechte und Rechtfertigung. Eine theologische Konspektive“. Die Publikation geht auf eine Gastvorlesung zurück, die *Rendtorff* 1975 in Uppsala, Lund und Aarhus gehalten hat. Das Thema entstammt einer Diskussion des Lutherischen Weltbundes ab 1963.²⁰ Der Text behält den thesenartigen Vortragsstil bei, dem anzusehen ist, dass hier keine allgemein anerkannten Überzeugungen dargeboten werden, sondern der Versuch der Konstruktion eines systematischen Zusammenhangs. Diesen Zusammenhang sieht *Rendtorff* in der Voraussetzungslosigkeit der Gnade Gottes wie der Anerkennung der politischen Teilhabe des Menschen aufgrund von Grund- und Menschenrechten. Beides stehe in einem geschichtlichen Zusammenhang. Er schreibt:

„Ich behaupte nun, daß diese Einsicht der Rechtfertigung ihre historische und politische Umsetzung dort erfahren habe und erfährt, wo sich die Gesellschaften in der Neuzeit eine ausdrückliche Verfassung gegeben haben, in der die Menschenrechte als Grundrechte fungieren, die nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen.“²¹

Rendtorff verwehrt sich dagegen, dass er damit eine „direkte Abhängigkeit von Menschenrechten und Rechtfertigungslehre“ behauptet.²² Wie ist das Verhältnis aber stattdessen zu verstehen?

Dazu ist auf das größere Thema zu verweisen, in das sich das Verhältnis von Menschenrechten und Rechtfertigungslehre einordnen lässt: das Verständnis christlicher Freiheit. Als „konstruktive Bedeutung“ zum Verständnis von Freiheitsrechten erinnert *Rendtorff* an einen reformatorischen Gedanken: „Die christliche Freiheit begründet nicht das Recht zur Verwirklichung der Freiheit um ihrer selbst willen, sie begründet die Verantwortung der Freiheit in

¹⁸ Ebd., 239.

¹⁹ Ebd., 85.

²⁰ So die Nachbemerkung zu *Trutz Rendtorff*, Menschenrechte und Rechtfertigung. Eine theologische Konspektive, in: *Der Wirklichkeitsanspruch von Theologie und Religion*, FS *Ernst Steinbach*, hg. v. Dieter Henke, Günther Kehler und Gunda Schneider-Flume, Tübingen 1976, 161.

²¹ Ebd., 169.

²² Ebd., 170.

Gemeinschaft, ihre Realisierung im anderen.“²³ *Rendtorff* folgert daraus, dass Menschenrechte nicht nur für diejenigen „Starken“ anzunehmen sind, die in der Lage sind, ihre Rechte auch zu nehmen und einzusetzen, sondern gerade auch für die „Schwachen“, die dies nicht tun oder dazu in der Lage sind. Christliche Freiheit und Würde des Menschen sind kontrafaktisch „gegen den Augenschein“ zur Geltung zu bringen.²⁴

Eine abschließende Überlegung des Textes ist für unseren Zusammenhang besonders interessant. Zur konkreten Gestaltung der Gesellschaft geben für *Rendtorff* weder die Rechtfertigungslehre noch die Menschenrechte eine Antwort. Sie bieten beide „keine direkte Anweisung zur Gestaltung der Gesellschaft.“²⁵ Was sie aber beide thematisieren, sind „elementare Bedingungen für ein Leben aus Freiheit“.²⁶ *Rendtorff* ermutigt zur gesellschaftlichen Teilhabe:

„Denn Freiheit wird nicht erst unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen gewährt und damit von einem so oder so erreichten Zustand der Gesellschaft abhängig gemacht. Die Voraussetzung der Freiheit prinzipiell anzuerkennen, heißt, in einen Prozeß des gesellschaftlichen Wandels durch Partizipation einzutreten.“²⁷

Der reformatorische Freiheitbegriff wird bei *Rendtorff* in einer theologischen Würdigung der Menschenrechte zum Motiv politischen Engagements im gegebenen gesellschaftlichen Kontext. Über den Freiheitsbegriff wird so ein systematischer Zusammenhang von Religions- und Neuzeittheorie entwickelt und sozialetisch ausgedeutet.

Ein zweiter Text, in dem *Rendtorff* den Zusammenhang von Rechtfertigungstheologie und politischem Freiheitsbegriff zieht, ist 1982 unter dem Titel „Emanzipation und christliche Freiheit“ im Handbuch „Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft“ veröffentlicht. Für den Gedanken der Freiheit als Selbstverwirklichung steht in diesem Text der Begriff der Emanzipation. Der christliche Begriff von Freiheit gehe über eine „Selbstbefreiung“ hinaus.²⁸ Als eine „Steigerung von Freiheit“ sieht *Rendtorff* die Verantwortung an, auf die die christliche Freiheit ziele.²⁹ Den Begriff der Emanzipation wieder integrierend kann *Rendtorff* schreiben: „Verantwortung ist der emanzipierte Begriff von Freiheit, d.h. der zum Bewußtsein und zur Praxis der wahren Selbständigkeit gekommene Begriff der Freiheit.“³⁰

Hier nun nicht mehr als These, sondern im souveränen Stil eines Handbuchartikels werden diese Freiheitsverständnisse in der Auslegung des Grundgesetzes identifiziert:

„Der Gegenhalt von Freiheit als Voraussetzung humaner Praxis gegen einen emanzipativen Begriff der Selbstbefreiung tritt auf in der notwendigen Be-

²³ Ebd., 170 f.

²⁴ Ebd., 172.

²⁵ Ebd., 173.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

²⁸ Trutz Rendtorff, Emanzipation und christliche Freiheit, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Teilband 18, hg. v. Franz Böckle u. a., Freiburg i. Br. 1982, 170.

²⁹ Ebd., 173.

³⁰ Ebd.

stimmung rechtlicher Rahmenbedingungen politischer Freiheit, wie sie in der Schutzfunktion verfassungsmäßig garantierter Grundrechte einerseits und der aus gleicher Quelle sich speisenden expansiven Auslegung von Menschenrechten andererseits in einem Spannungsverhältnis sich gegenwärtig darstellt.³¹

Rendtorff hat die Diskussion des Lutherischen Weltbundes zur Theologie der Menschenrechte in seiner politischen Theologie mit einem Akzent auf den christlichen Freiheitsbegriff verbunden und damit den Ankerpunkt zur Bestimmung des Verhältnisses von Protestantismus und Demokratie ausgemacht, den auch die Demokratiedenschrift wählt. Mit den Themen Menschenrechte und christliche Freiheit sind *Rendtorff* und sein Lehrer *Wendland* in dieser Zeit keineswegs allein befasst. Zu verweisen ist auf den 1977 erschienenen Band „Menschenrechte“ von *Wolfgang Huber* und *Heinz Eduard Tödt*.³² Hier wird unter anderem der in der Demokratiedenschrift rezipierte Zusammenhang von Gottesebenbildlichkeit und Menschenrechten entwickelt.³³

Wichtiger weiterer Stichwortgeber bis in die Formulierung des Untertitels der Denkschrift hinein scheint mir *Ernst Wolf* zu sein. 1964 veröffentlichte er in der Reihe „Theologische Existenz heute“ einen Band mit dem Titel „Der Rechtsstaat – Angebot und Aufgabe“.³⁴ Er formulierte hier bereits:

„[M]it dem Komplex der aus der Vorgegebenheit der Würde des Menschen abzuleitenden und abgeleiteten Grundrechte, ist nun zugleich die Stelle genannt, an der am ehesten der Versuch einer theologischen Beurteilung des Rechtsstaates wird ansetzen können.“³⁵

Auch für *Arnulf von Scheliha* ist *Ernst Wolfs* 1975 in erster Auflage erschienene „Sozialethik“ ein wichtiger Wegbereiter des Verhältnisses von Protestantismus und Demokratie.³⁶

Ist die Demokratiedenschrift nun ein Bruch in der hier rekapitulierten Geschichte von Protestantismus und Demokratie? Die von *Hans Michael Heinig* anhand der Entstehungsgeschichte herausgearbeitete Konsensleistung zeigt sich auch, wenn man den Bogen über die konkreten Umstände der Entstehung des Textes hinaus weiter spannt. Es handelt sich keineswegs um eine Überwindung lutherischer Staatslehre mit den Mitteln *barthianisch* geprägter Theologie. Auch einen Wandel im Verständnis der Legitimationsbedürftigkeit des Staates kann ich nicht ausmachen. Stattdessen verbinden sich verschiedene theologische Initiativen der konstruktiven theologischen Interpretation des demokratischen Rechtsstaats, indem sie ein Nebeneinander zulassen von Affirmation der gesell-

³¹ Ebd., 175.

³² Wolfgang Huber/ Heinz Eduard Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Berlin 1977.

³³ Vgl. Ebd. 186–193.

³⁴ Ernst Wolf (Hg.), Der Rechtsstaat – Angebot und Aufgabe, Theologische Existenz heute NF Bd. 119, München 1964.

³⁵ Ernst Wolf, Die Rechtsstaatliche Ordnung als theologisches Problem, in: Ders. (Hg.), Der Rechtsstaat – Angebot und Aufgabe, 38. Die Formulierung findet sich identisch in: Ders., Sozialethik. Theologische Grundlagen, 3. Auflage, Göttingen 1988, 324.

³⁶ Arnulf von Scheliha, Protestantische Ethik des Politischen, Tübingen 2013, 208–211.

schaftlichen Freiheit in christlicher Verantwortung und Kritik am Bestehenden. Ermutigung zu gesellschaftlichem Engagement und Raum für politischen Widerstand gehören gleichermaßen zur protestantischen Ethik des Politischen.

III.

Kontinuität und Korrektur. Neuvermessungen der politischen Ethik als bleibende Aufgabe

Durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine wird die politische Ethik des Protestantismus gegenwärtig herausgefordert. Demokratiefeindliche Tendenzen nehmen in der Gesellschaft zu. Die Stellung von Theologie und Kirche in den genannten Themenfeldern ist umstritten.

Wie bereits für die Gegenwart *Trutz Rendtorffs* kann auch heute gelten: „Die politische Ethik ist [...] das dauerhafteste Streitthema in der Evangelischen Kirche der Gegenwart.“³⁷ *Rendtorffs* Warnung lautete: „politische Theologie neigt immer wieder zu[r] [...] Überbestimmung des Politischen.“³⁸ Neben der Versuchung einer solchen Überbestimmung betont der Sozialethiker *Eilert Herms*, dass auch das Politische sich nicht unabhängig von gesellschaftlichen Kräften wähen sollte. Für ihn steht fest, dass die Annahme falsch ist, „der demokratische Verfassungsstaat [sei] unabhängig vom Kräftespiel [...] religiös-weltanschaulich gestützter Ethospositionen, die in den neuzeitlichen Gesellschaften Europas seit der Reformation wirksam wurden, geschichtliche Wirklichkeit geworden“.³⁹

Zu den Kennzeichen einer protestantischen Theologie des Politischen gehört es – das hat die kurze Skizze der Hintergründe der Demokratiedenkschrift gezeigt – sich aus theologischen Gründen für die Demokratie einzusetzen. Dort wo eine Korrektur der Politik zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte nötig ist, ist diese ethisch geboten. Zur Verantwortlichkeit der Politik gehört es, in schwierigen Situationen Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen gilt es als Bürgerinnen und Bürger demokratisch mitzutragen. Hier sind Christinnen und Christen gefordert. Diese Form politischer Freiheit ist Angebot und Aufgabe gleichermaßen.

³⁷ Trutz Rendtorff, Eine kirchliche Lektion in Sachen Demokratie, ZEE 29 (1985), 366.

³⁸ Ebd., 368.

³⁹ Eilert Herms, Kirchen (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) und politische Parteien. Zusammenspiel und Arbeitsteilung aus der Sicht der evangelischen Sozialethik, in: Ders., Politik und Recht im Pluralismus, Tübingen 2008, 253.